

Satzung für die Märkte der Kolpingstadt Kerpen -Kerpener Marktsatzung- vom 11.04.2024

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV.NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Kolpingstadt Kerpen am 19.03.2024 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Veranstaltungszweck
- § 3 Zeit, Ort und Dauer der Wochenmärkte
- § 4 Ausnahme
- § 5 Gegenstände des Wochenmarktes
- § 6 Zulassung und Vergabe der Standplätze
- § 7 Ordnung auf dem Markt, Auf- und Abbau
- § 8 Verkaufseinrichtungen
- § 9 Schutz der Waren vor Verschmutzung und Sauberkeit auf dem Markt, Feuersicherheit
- § 10 Hygienische Anforderungen
- § 11 Verkehrssicherungspflicht
- § 12 Haftung
- § 13 Ordnungswidrigkeiten
- § 14 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Märkte im Sinne des § 67 Gewerbeordnung, die von der Kolpingstadt Kerpen gemäß § 69 Gewerbeordnung festgesetzt worden sind. Sie findet Anwendung auf die Marktbeschickenden und Marktbesuchenden.
- (2) Die Kolpingstadt Kerpen veranstaltet die Märkte als öffentliche Einrichtungen.
- (3) Der Wochenmarkt bildet eine organisatorische, wirtschaftliche und rechtliche Einheit. Die Teilnahmebestimmungen dieser Satzung gelten für alle Veranstaltungsteilnehmenden (Marktbeschickenden, Besuchenden) mit dem Betreten des jeweiligen Veranstaltungsplatzes.

§ 2 Veranstaltungszweck

Der Wochenmarkt dient der Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln und Haushaltsgegenständen des täglichen Bedarfs. Zum Erreichen des Veranstaltungszweckes ist es vorrangiges Ziel, ein attraktives, umfangreiches und ausgewogenes Angebot an Waren und/oder Dienstleistungen im Sinne des § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung, ausgenommen solcher gemäß § 56 der Gewerbeordnung auf den Wochenmärkten der Kolpingstadt Kerpen zu liefern bzw. anzubieten, das eine besondere Anziehungskraft auf die Besuchenden ausübt.

§ 3 Zeit, Ort und Dauer der Wochenmärkte

(1) In der Kolpingstadt Kerpen findet im Ortsteil

- Sindorf und Türnich donnerstags,
- Kerpen freitags,
- Horrem samstags

jeweils ein Wochenmarkt statt.

(2) Als Wochenmarktplatz dienen im Stadtteil

- Sindorf der Marga-und-Walter-Boll-Platz,
- Türnich der Marktplatz,
- Kerpen der Stiftsplatz,
- Horrem der Friedrich-Ebert-Platz.

(3) Die Öffnungszeiten beginnen in

- Sindorf um 14.00 Uhr und enden um 18.00 Uhr,
- in den übrigen Stadtteilen um 07.00 Uhr und enden um 14.00 Uhr.

(4) Die Auf- und Abbauzeiten sind ab einer Stunde vor bzw. bis eine Stunde nach dem Markt festgesetzt.

(5) Fällt ein Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, findet der Wochenmarkt am vorhergehenden Werktag zur gleichen Uhrzeit statt. Abweichungen von der Regelung des Satzes 1 können die Marktbeschickenden hinsichtlich der Markttag oder Öffnungszeiten einvernehmlich beantragen. Antrag und Erklärung über das Einvernehmen aller Marktbeschickenden sind spätestens zwei Monate vor dem Markttermin bei der Kolpingstadt Kerpen einzureichen und müssen die Namen von allen Marktbeschickenden in Klarschrift enthalten sowie von ihnen unterzeichnet sein. Die Ausnahme steht unter dem Vorbehalt, dass die Marktfläche zu dem beantragten Zeitpunkt zur Verfügung steht und die Verschiebung kostenneutral umsetzbar ist.

§ 4 Ausnahme

In besonderen Einzelfällen können vorübergehend Marktplätze, -tage oder Öffnungszeiten abweichend von den Festlegungen in § 3 dieser Satzung vom Bürgermeister geregelt werden. Die Änderungen werden vorher der Öffentlichkeit in geeigneter Weise bekannt gegeben.

§ 5 Gegenstände des Wochenmarktes

(1) Auf den Wochenmärkten der Kolpingstadt Kerpen können – außer den in § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung angeführten Marktwaren – auch die durch Verordnung der Kolpingstadt Kerpen über die Gegenstände des Wochenmarktes in der jeweils geltenden Fassung zugelassenen Waren angeboten werden.

(2) Die Waren müssen von guter Beschaffenheit, insbesondere rein, unverfälscht und unverdorben sein; mit ersichtlichen Anzeichen des Verderbs dürfen sie gar nicht erst auf die Verkaufsplätze gebracht werden. Zum Genuss bestimmte Waren sind so zu lagern, dass sie mindestens 50 cm Abstand von der Marktplatzoberfläche haben; soweit sich diese zum Lagern und Anbieten von anderen Waren eignet, kann sie dafür in Anspruch genommen werden. Sämtliche Waren sind mit deutlich lesbaren Preisauszeichnungen und - soweit vorgeschrieben - mit Angaben über die Handelsklasse und die Zusätze von fremden Stoffen, Konservierungsmitteln und künstlichen Farbstoffen zu versehen.

(3) Gruppierungen, die soziale, kulturelle oder sportliche Ziele gemeinnützig verfolgen, dürfen selbst hergestellte Waren (z. B. Waffeln oder Bastelartikel), fair gehandelte Waren und Ähnliches verkaufen. Ein Rechtsanspruch auf den Verkauf der o. g. Waren besteht nicht. Typische Marktbeschickende genießen Vorrang.

§ 6 Zulassung und Vergabe der Standplätze

(1) Zur Teilnahme am Wochenmarkt ist im Rahmen der allgemein geltenden Bestimmungen der Gewerbeordnung und dieser Satzung jede/r berechtigt.

(2) Die Standplätze werden auf Antrag für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis) durch die Marktaufsicht nach sachgerechten Gesichtspunkten im Rahmen des § 70 Gewerbeordnung zugewiesen. Die Erlaubnis ist nicht übertragbar.

Sachrechte Gesichtspunkte einer Nichtzulassung sind insbesondere:

- 1.) Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzende die für die Teilnahme erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt;
- 2.) der zur Verfügung stehende Platz reicht nicht aus. In diesem Falle sind bei gleichem Angebot die Bewerbenden zurückzuweisen, die sich zuletzt gemeldet haben;
- 3.) die/der Interessent/in hat in der Vergangenheit mehrmals gegen Marktvorschriften verstoßen.

(3) Die Marktaufsicht kann politischen Parteien, Bürgerinitiativen, Vereinen und Interessenverbänden („Gruppierungen“) mit sozialen, gemeinnützigen, kulturellen, sportlichen oder gesellschaftspolitischen Zielen zum Wochenmarkt zulassen. Dabei müssen die Interessen des Marktes gewahrt werden. Die Standplätze werden von der Marktaufsicht zugewiesen und befinden sich in der Regel am Rande des Marktgeländes. Die Gruppierungen müssen den Stand beim Bürgermeister der Kolpingstadt Kerpen, Amt für Sicherheit und Ordnung, mindestens zwei Wochen vor dem Veranstaltungstag schriftlich beantragen. Eine Reservierung von mehreren Terminen oder Standplätzen durch eine Gruppierung ist ausgeschlossen. Der Antrag muss eine detaillierte Angabe zum Zweck/Thema, den Ort und Zeitpunkt des Standes sowie Name, Anschrift und Telefonnummer des Veranstaltenden und der Aufsichtsperson enthalten. Marktbeschickende, die Waren gemäß § 5 Abs. 1 und 2 der Satzung anbieten, genießen Vorrang. Die Zulassung von Standplätzen an politische Parteien und sonstige Gruppierungen ist insoweit nachrangig. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht.

(4) Die Standplätze werden unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs vergeben. Vom Widerruf kann Gebrauch gemacht werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt.

Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- 1.) der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
- 2.) die Marktfläche ganz oder teilweise für bauliche Änderungen benötigt wird,
- 3.) die/der Inhabende der Zulassung oder dessen Bevollmächtigte/r oder Beauftragte/r erheblich und trotz Mahnung wiederholt gegen Bestimmungen der Marktsatzung verstoßen haben,
- 4.) die/der Marktbeschickende entgegen der Satzung über die Erhebung von Gebühren aus Anlass von Märkten und marktähnlichen Veranstaltungen in der Kolpingstadt Kerpen (Marktstandsgebührenordnung) in der jeweils geltenden Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt hat.

(5) Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Marktaufsicht die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

(6) Die Zulassung kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes oder eines Platzes mit einer bestimmten Größe besteht nicht. Regelmäßige Marktbeschickende sollen möglichst denselben Platz zugewiesen

bekommen.

(7) Eine Aufgabe der Marktstätigkeit durch den Marktbeschickenden ist mit einer Ankündigungsfrist zum Monatsende zulässig und muss mindestens einen Monat vorher schriftlich bekannt gegeben werden.

§ 7

Ordnung auf dem Markt, Auf- und Abbau

(1) Die Aufsicht auf dem Markt obliegt dem Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde und wird von den beauftragten Personen ausgeübt. Den Aufforderungen dieser Personen haben Kaufende und Verkaufende Folge zu leisten. Insbesondere teilt sie die beanspruchte Fläche (Standplätze) zu. Die Vertretenden der politischen Parteien und der von der beauftragten Person der Kolpingstadt Kerpen zugelassenen Gruppierungen haben grundsätzlich – insbesondere bei Direktansprachen von Marktbesuchenden – darauf zu achten, dass Beeinträchtigungen des Marktgeschehens auf ein Minimum reduziert werden. Insbesondere sind Durchgänge in ausreichender Breite freizuhalten. Die Regeln des Marktes sind grundsätzlich einzuhalten. Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, können durch die beauftragte Person vom Marktplatz verwiesen werden.

(2) Das Belegen der Plätze auf dem Wochenmarkt darf nicht früher als eine Stunde vor der Marktzeit erfolgen. Vor Beginn der Marktzeit dürfen Waren nicht angeboten werden. Die Standplätze müssen bis spätestens eine Stunde nach Marktschluss geräumt sein. Bei nachfolgenden Veranstaltungen können andere Regelungen getroffen werden.

(3) Marktbeschickende, die nicht bis zu dem in § 3 bezeichneten Marktbeginn Ihre Plätze eingenommen haben, haben keinen Anspruch mehr auf Zuweisung eines Platzes.

(4) Jede/r hat ihr/sein Verhalten und den Zustand ihrer Sachen auf der jeweiligen Marktfläche so einzurichten, dass Dritte nicht geschädigt, gefährdet oder - mehr als nach den Umständen unvermeidbar – behindert oder belästigt zu werden.

Hierzu zählen insbesondere:

- 1.) Auf dem Markt darf nur von den zugewiesenen Plätzen aus verkauft werden. Das Umherziehen mit Waren ist verboten, ebenso das laute Ausrufen der Waren, das zudringliche Auffordern zum Kauf sowie das öffentliche Versteigern von Waren;
- 2.) Werbematerial auf den Märkten zu verteilen, auszulegen oder auf sonstige Weise zugänglich zu machen;
- 3.) Sammlungen durchzuführen,
- 4.) Bereits mehr als eine Stunde vor Marktende Waren laut anzupreisen,
- 5.) Megafone oder sonstigen Tonverstärker zu verwenden,
- 6.) Ware auszuschellen oder zu versteigern,
- 7.) Waren feilzubieten, die eine Lagerung in einem Gefrierschrank/-truhe erfordern,
- 8.) Außerhalb der Marktzeiten zu verkaufen oder Bestellungen entgegenzunehmen,
- 9.) Sich hausierend oder betrunken während der Marktzeiten auf der Marktfläche aufzuhalten.

In begründeten Fällen können Ausnahmen von den Nummern 1 bis 8 zugelassen werden.

§ 8

Verkaufseinrichtungen

(1) Der Verkauf kann an Marktständen und auch Hütten erfolgen sowie aus hygienischen Gründen auch aus Verkaufsfahrzeugen.

(2) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und den Sicherheitsbestimmungen entspre-

chen. Sie dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass weder die Platzoberfläche beschädigt, noch Personen gefährdet werden.

(3) An den Verkaufsständen darf nur das Warensortiment angeboten werden, das der Zuweisung zugrunde gelegen hat. Änderungen des Sortiments bedürfen der vorherigen Zustimmung der Marktaufsicht.

(4) An den Verkaufseinrichtungen müssen an gut sichtbarer Stelle Familienname mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen und Anschrift des Standinhabers in deutlich lesbarer Schrift angebracht sein. Juristische Personen haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.

(5) Werbung ist nur in Zusammenhang mit den angebotenen Waren und nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen gestattet.

(6) Die Kolpingstadt Kerpen stellt den Marktbeschickenden elektrische Energie zur Verfügung. Die Betriebssicherheit der elektrischen Anlagen in den Verkaufseinrichtungen obliegt dem Strom abnehmenden Marktbeschickendem.

(7) Stromanschlüsse zu den Verkaufseinrichtungen sind von dem Standinhabenden herzustellen. Die Kabel zu den Verkaufseinrichtungen sind so zu verlegen, dass eine Stolpergefahr für Marktbesuchende ausgeschlossen ist und ggfls. durch Überschreitungshilfen zu sichern. Für die Verkehrssicherheit der Anschlussleitungen ist ausschließlich der Standinhabende verantwortlich. Er haftet für alle Schäden, die aus einer Verletzung dieser Verkehrssicherungspflicht entstehen.

(8) Jeder Stromabnehmende hat den Nachweis einer einwandfreien Beschaffenheit seiner elektrischen Anlagen zu erbringen. Die jeweils geltenden Sicherheitsvorschriften in Bezug auf den Betrieb und den Anschluss von elektrischen Anlagen sind einzuhalten.

(9) Gasflaschen sind sicher zu transportieren und fachmännisch an die entsprechenden Endgeräte anzuschließen.

§ 9

Schutz der Waren vor Verschmutzung und Sauberkeit auf dem Markt, Feuersicherheit

(1) Die Marktbeschickenden haben ihre Standplätze und deren unmittelbare Umgebung während der Marktzeit rein zu halten und abschließend besenrein zu räumen. Sie haben Abfälle, Abfallpapier und Unrat zu verwahren und einschließlich des Verpackungsmaterials nach Schluss des Markts mitzunehmen. Es ist besonders darauf zu achten, dass Verpackungsmaterial etc. nicht fortgeweht wird.

(2) Stoffe, die das Grundwasser gefährden, wie insbesondere Öle, Fette, Treibstoffe, Heringslake oder säurehaltige Rückstände, sind fachgerecht zu entsorgen. Sie dürfen nicht in die Kanalisation gelangen.

(3) Schmutzwasser ist dem dafür vorgesehenen Kanalsystem zuzuführen.

(4) Offenes Feuer darf nur nach vorheriger Erlaubnis durch die Marktaufsicht entfacht werden.

(5) Zugelassene Feuer müssen nach Ende der Verkaufszeit gelöscht werden. Glühende Kohlereste und Schlacken sind ebenfalls zu löschen und vom Markt zu entfernen.

§ 10

Hygienische Anforderungen

(1) Leicht verderbliche Waren, insbesondere Fleisch, Fisch, Milch oder Molkereiprodukte, dürfen nur in Verkaufswagen mit entsprechender Kühlung aufbewahrt, feilgeboten oder sonst in Verkehr gebracht werden.

(2) Der obere Teil der Frontseite der Verkaufswagen darf für den Verkauf der Lebensmittel offen sein. Bei Verkaufswagen, die für einen Verkauf nach mehreren Seiten eingerichtet sind, gelten die offenen Seiten ebenfalls als Frontseiten. Die offene Frontseite muss durch ein überstehendes Dach oder in anderer Weise gegen nachteilige Witterungseinflüsse ausreichend geschützt sein.

(3) Die Verkaufswagen müssen glatte, fugenlose Innenwände und einen leicht zu reinigenden Fußboden haben

(4) Die Verkaufsflächen müssen eine dichte, glatte und leicht abwaschbare Oberfläche haben. An der Frontseite der Verkaufsflächen ist ein abwaschbarer Aufsatz mit einer durchgehenden Abdeckplatte anzubringen, so dass die Besucher die Lebensmittel weder von vorn noch von oben berühren oder auf sonstige Weise mit den Lebensmitteln in Kontakt kommen können.

(5) Wer leicht verderbliche Ware unverpackt verkauft, muss vor Ort eine gültige Bescheinigung nach dem Infektionsschutzgesetz vorlegen können.

§ 11 Verkehrssicherungspflicht

Die Marktbeschickenden übernehmen für die Bereiche und Wege vor ihrem Verkaufsstand die Verkehrssicherungspflicht. Vor Marktbeginn ist der Bereich von Eis und Schnee zu räumen und bei Bedarf zu bestreuen. Bei Schneefall oder Glättebildung über den Marktbeginn hinaus ist nach Ende des Schneefalls und bei Glättebildung der Bereich zu räumen und zu bestreuen. Räumen und Streuen sind ohne chemische Auftaumittel und Salz durchzuführen. Die zu räumende und abzustreuende Fläche beträgt zwei Meter umlaufend des zugewiesenen Standplatzes.

§ 12 Haftung

(1) Das Benutzen und Betreten des Marktplatzes geschieht auf eigene Gefahr. Die Kolpingstadt Kerpen übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Marktbeschickenden auf den Markt eingebrachten Waren und Sachen. Der Marktbeschickende haftet Dritten gegenüber für sämtliche Schäden, die insbesondere durch dessen Waren, Fahrzeuge, Verkaufseinrichtung und deren Zubehör, technischen Einrichtungen (z. B. Zuleitung für Strom und Wasser), durch dessen Verhalten bzw. das seiner Mitarbeitenden entstanden sind. Dies gilt auch für Pflichten nach § 9 der Satzung.

(2) Die Marktbeschickenden haben gegenüber der Kolpingstadt Kerpen keinen Anspruch auf Schadensersatz für Ausfälle infolge von Marktverlegungen oder bei Unterbrechung bzw. Entfallen des Marktbetriebs durch ein oder von der Kolpingstadt Kerpen nicht zu vertretendes Ereignis. Solche nicht zu vertretenden Ereignisse sind unter anderem auch sämtliche Wetterereignisse, die eine Unterbrechung oder einen Abbruch des Marktbetriebs erforderlich machen. Für entstandene Schäden aus Energieausfällen wird die Haftung der Kolpingstadt Kerpen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

(3) Die Marktbeschickenden haften gegenüber der Kolpingstadt Kerpen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von Erfüllungsgehilfen verursacht werden. Die Kolpingstadt Kerpen behält sich ausdrücklich vor, die Markterlaubnis zu widerrufen sowie Schadensersatzansprüche gegen den Händler zu stellen, wenn es bei der Abwicklung im Schadensfall zu Verzögerungen kommt, die der Marktbeschickende zu verantworten hat.

(4) Die Marktbescheidenden auf Wochenmärkten haben mit ihrer Bewerbung eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung nachzuweisen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen folgende Vorschriften dieser Satzung verstößt:

- 1.) Das Anbieten nicht zugelassener Waren (§ 5)
- 2.) Die Bestimmungen zur Ordnung auf Märkten, Auf- und Abbau (§ 7 Abs. 1 bis 3)
- 3.) Die Bestimmungen zum Verhalten (§ 7 Abs. 4)
- 4.) Die Bestimmungen zum Schutz der Waren vor Verschmutzung und Sauberkeit auf dem Markt; Feuersicherheit (§ 9);
- 5.) Die Bestimmungen der hygienischen Anforderungen (§ 10)
- 6.) Die Bestimmungen zur Verkehrssicherungspflicht (§ 11)

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer der beauftragten Person der Kolpingstadt Kerpen keinen Zutritt zum Verkaufsstand gestattet, sich nicht ausweist, Veränderungen an öffentlichen Anlagen vornimmt oder Weisungen der beauftragten Person der Kolpingstadt Kerpen nicht befolgt.

(3) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 und 2 können mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Wochenmärkte der Stadt Kerpen vom 10.07.1991 außer Kraft.